Lebenshilfe
Landesverband Schleswig-Holstein

Beratungs- und Geschäftsstelle:
Kastanienstr. 27 – 24114 Kiel Tel.: 0431-66118-0
Fax: 0431-66118-40
eMail.: Lebenshilfe-sh@t-online.de
http://www.lebenshilfesh.de.vu

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5334

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 15/3752 zur Vorlage beim Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Änderung der Landesverfassung. Allerdings schlagen wir Änderungen zu den Vorschlägen zu Artikel 5 und 6 vor. Im Einzelnen beziehen sich unsere Anmerkungen auf folgende Inhalte:

Artikel 5 a,
Absatz 2 – Satz 2:

„Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft."

Wir schlagen eine Änderung in folgender Weise vor:

„Das Land fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf genannte Formulierung stimmt nicht mit den Leitzielen des Sozialgesetzbuches IX § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft überein. Die gewählte Formulierung „Teilnahme am Leben in der Gesellschaft" ist nur ein Teilziel des übergeordneten Ziels gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Nach dem SGB IX sind weitere Leistungen zur Teilhabe Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen. Diese dürfen durch die Landesverfassung nicht ausgeschlossen werden. Von daher erscheint eine Anpassung an das Leitziel des SGB IX aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Absatz 3:

Vorschlag im Gesetzentwurf:

„Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“ Wir schlagen hier eine Erweiterung der Zielsetzung folgendermaßen vor:

„Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine Versorgung, die allen pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.“

Begründung:

Auch pflegebedürftige Menschen haben neben dem Anspruch auf Versorgung den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dieses Recht darf ihnen nicht verwehrt werden, hier wäre die Landesverfassung in der im Gesetzentwurf genannten Formulierung zu eingeschränkt und nachteilig.

Alternativ schlagen wir vor, den Artikel 5 a nur aus einem Absatz mit folgender Fassung bestehen zu lassen:

Artikel 5 a:

Benachteiligungsverbot:

„Das Land trägt Sorge dafür, dass niemand wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seines Alters und seines körperlichen und geistigen Zustandes bevorzugt oder benachteiligt wird. Das Land fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Leben in der Gesellschaft.“

Begründung:

Es ist grundsätzlich schwierig, für einzelne Gruppen von Menschen aus unserer Gesellschaft besondere Schutz- und Fördermaßnahmen zu definieren. Es könnten immer einzelne Gruppierungen nicht genannt und somit ausgeschlossen werden. Von daher bietet es sich an, eine allgemeine Formulierung in die Landesverfassung aufzunehmen, die allen Interessen gerecht wird.

Kiel, den 15.12.2004

gez.
Susanne Stojan-Rayer